



# Preisliste 2024

## Kies Deponien Typ A und Typ B


Allgemeine Bedingungen zu Deponiegebühren mit Hinweisen zu Aushubablagerung, Materialverkäufen

**Anlieferungen sind am Vortag telefonisch auf 079 641 43 44 anzumelden.**

Neu: Alle Preisangaben inkl. anfallender VASA exkl. MWSt

Für Fragen steht Ihnen der Geschäftsführer Leo Baumann gerne zur Verfügung.  
Tel. 079 271 66 37

# Kies

Materialbezeichnung	Sortenbezeichnung	Korn [mm]	Einheit	Preis
<b>Produkte mit zertifizierter Produktionskontrolle</b>				
- Technische Lieferanforderungen gemäss SN VSS 70119:2021				
- Gesteinskörnungen gemäss SN EN 13242:2021				
- Ungebundene Gemische gemäss SN EN 13285:2021				
Ungebundenes Gemisch 0/45, frostsicher	UG 45	0-63	CHF / to to / m <sup>3</sup>	20.00 1.70
<b>Mischkiese aufbereitet</b>				
Wandkies gebrochen, bindig	WK 20	0-20	CHF / to to / m <sup>3</sup>	16.00 1.70
Wandkies gebrochen	WK 32	0-32	CHF / to to / m <sup>3</sup>	16.00 1.70
Wandkies gebrochen	WK 63	0-63	CHF / to to / m <sup>3</sup>	16.00 1.70
Wandkies gebrochen	WK 100	0-100	CHF / to to / m <sup>3</sup>	11.00 1.80
Wandkies	WK 500	0-500	CHF / to to / m <sup>3</sup>	7.00 1.80
<b>Kies, Schotter, Steine</b>				
Sickerkies *)	SK 1632	16-32	CHF / to to / m <sup>3</sup>	23.50 1.55
Sickerkies	SK 3263	32-63	CHF / to to / m <sup>3</sup>	23.50 1.55
Schotter für Steinkörbe (ungewaschen)	SS 150	63-150	CHF / to to / m <sup>3</sup>	23.00 1.60
Wuhrsteine formwild aus der Region *) Richtpreis	WS UR	-	CHF / to	30.00
Wuhrsteine formwild aus dem Tessin	WS TI			auf Anfrage

\*) *auf Anfrage (sofern vorhanden)*

# Deponiegebühren

Materialbezeichnung	[VeVA Code]	Einheit	Preis	Materialcharakteristik	
<b>Preise exkl. VASA-Gebühr</b>					
<b>Aushub</b>			<b>trocken</b>	<b>wassergesättigt</b>	<b>fliessend</b>
				Annahme auf Anfrage	Annahme auf Anfrage
Unverschmutztes Aushubmaterial (Ton, Silt, Sand, Kies, Steine, Blöcke, Rohboden)	[17 05 06] 170506/1	CHF / to to / m <sup>3</sup>	24.00 1.60	CHF / to 7.00 <sup>1)</sup>	CHF / to 14.00 <sup>1)</sup>
Unverschmutztes Aushub- und Ausbruchmaterial biologisch belastet (Aushub mit Neophyten)	[17 05 06] 170506/2	CHF / to to / m <sup>3</sup>	80.00 <sup>2)</sup> 1.60	CHF / to 7.00 <sup>1)</sup>	CHF / to 14.00 <sup>1)</sup>
Schwach verschmutztes Aushub- und Ausbruchmaterial (T-Material) <sup>3)</sup> (Material gemäss VVEA Anh. 3 Ziff. 2 mit Antrag IDB 1 und Nachweis)	[17 05 94]	CHF / to to / m <sup>3</sup>	53.50 <sup>2)</sup> 1.60	CHF / to 7.00 <sup>1)</sup>	CHF / to 14.00 <sup>1)</sup>
<b>Boden (Humus Kulturerde)</b>			<b>trocken</b>	<b>wassergesättigt</b>	<b>fliessend</b>
				Annahme auf Anfrage	Annahme auf Anfrage
Unbelasteter abgetragener Ober- oder Unterboden	[17 05 04]	CHF / to to / m <sup>3</sup>	auf Anfrage	-	-
Schwach verschmutzter abgetragener Ober- oder Unterboden (T-Material) <sup>3)</sup> (Material gemäss VVEA Anh. 3, Ziff. 2 mit Antrag IDB 1 und Nachweis)	[17 05 93]	CHF / to to / m <sup>3</sup>	53.50 <sup>2)</sup> 1.50	CHF / to 7.00 <sup>1)</sup>	-
<b>Wenig verschmutztes Aushub- und Ausbruchmaterial</b>			<b>trocken</b>	<b>wassergesättigt</b>	<b>fliessend</b>
				Annahme auf Anfrage	Annahme auf Anfrage
Wenig verschmutztes Aushub- und Ausbruchmaterial (I-Material) <sup>3)</sup> (Material gemäss VVEA Anh. 5, Ziff. 2 mit Antrag IDB 1 und Nachweis)	[17 05 97 ak]	CHF / to to / m <sup>3</sup>	53.50 <sup>2)</sup> 1.50	CHF / to 7.00 <sup>1)</sup>	CHF / to 14.00 <sup>1)</sup>
Materialbezeichnung	[VeVA Code]	Einheit	Preis	Beschreibung	
<b>Mineralischer Bauschutt</b>					
Betonabbruch armiert bis ¼ m <sup>3</sup> (brecherkonform)	[17 01 01] 170101/1	CHF / to to / m <sup>3</sup>	31.50 <sup>2)</sup> 1.50	Ohne abstehende Armierungseisen, ohne Aushub, ohne Fremdstoffe	
Betonabbruch armiert ¼-1 m <sup>3</sup> und Betonelemente > 70 cm	[17 01 01] 170101/2	CHF / to to / m <sup>3</sup>	53.50 <sup>2)</sup> 1.50	Ohne abstehende Armierungseisen, ohne Aushub, ohne Fremdstoffe	
Ausbauasphalt, Fräsasphalt (brecherkonform)	[17 03 02]	CHF / to to / m <sup>3</sup>	71.50 <sup>2)</sup> 1.50	Nachweis erforderlich, Ausbauasphalt mit PAK Gehalt < 250 mg/kg resp. < 5'000 mg PAK/kg im Bindemittel	
Strassenaufbruch mit max. 10 % Mengenanteil an Belagsresten	[17 01 98]	CHF / to to / m <sup>3</sup>	31.50 <sup>2)</sup> 1.60	Nur bei Wiederverwertung, sonst Preis wie wenig verschmutztes Aushub- und Ausbruchmaterial; ohne Belagsreste, verwendbar für Pflästerungen, Fundationsschichten, Koffermaterial, Randabschlüsse	
Mischabbruch Gipsanteil < 1% <sup>4)</sup> ohne Eternit	[17 01 07]	CHF / to to / m <sup>3</sup>	53.50 <sup>2)</sup> 1.40	Backsteine, Mauerwerk sauber, Keramik, WC, Lavabo, Bauabfall mineralisch, Plättli, Steinzeug, Zementplatten, Schamottsteine, Kaminsteine, Tonziegel, Dachziegel, Ziegelsteine, ohne Leichtstoffe	
Eternit und Gemische <sup>4) 5)</sup> die Asbest enthalten	[17 06 98]	CHF / to to / m <sup>3</sup>	63.00 <sup>2)</sup> 1.40	Vor Anmeldung erforderlich	

Dachziegelbruch	[17 01 02]	CHF / to to / m <sup>3</sup>	40.50 <sup>2)</sup> 1.20	Ausschliesslich grobkeramische Dachziegel ohne Vermischungen mit Backsteinen
Mischabbruch belastet (I-Material) <sup>4)</sup> ohne Eternit (mit Antrag IDB 1 und Nachweis)	[17 09 04 ak]	CHF / to to / m <sup>3</sup>	53.50 <sup>2)</sup> 1.50	evtl. Spezialaufbereitung je nach Verschmutzungsgrad. Annahme auf Anfrage: wassergesättigt Zuschlag CHF 12.00 / to fliessend Zuschlag CHF 24.00 / to
Bauabfälle auf Gipsbasis mit Ausnahme von Material, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	[17 08 02]	CHF / to to / m <sup>3</sup>	72.00 <sup>2)</sup> 1.20	Kalkmörtel, Tonmörtel, Schamottmörtel, Spritzbetonrückstände
Glasabfälle	[17 02 02]	CHF / to to / m <sup>3</sup>	61.00 <sup>2)</sup> 1.30	Glasziegel, Glasbausteine, Fensterglas, Verbundglas, kein Altglas wie Flaschen etc.
Leichtbausteine, / Leichtbeton und Gemische die Leichtbausteine / Leichtbeton enthalten	[17 06 04]	CHF / to to / m <sup>3</sup>	81.00 <sup>2)</sup> 0.80	Ytong, Lecabeton, Bison-, Blähton, Gasbetonsteine, Sioprex, usw.
Isolation Stein-/Glaswolle / Schaumglas und Gemische die Isolation / Schaumglas enthalten <sup>3)</sup>	[17 06 04]	CHF / to to / m <sup>3</sup>	470.00 <sup>2)</sup> 0.150	Ohne Folie Ohne Papier Vor Anmeldung erforderlich
Unverschmutzter Gleisschotter	[17 05 08]	CHF / to to / m <sup>3</sup>	26.50 <sup>2)</sup> 1.50	Unverschmutzter Gleisschotter gemäss Grenzwerte VVEA Anhang 5 Ziffer 1 und Gleisaushubrichtlinie
Schwach verschmutzter Gleisschotter (T-Material)	[17 05 95]	CHF / to to / m <sup>3</sup>	63.00 <sup>2)</sup> 1.50	Schwach verschmutzter Gleisschotter gemäss Grenzwerte VVEA Anhang 3 Ziffer 2 und Gleisaushubrichtlinie
Wenig verschmutzter Gleisschotter (I-Material)	[17 05 98 ak]	CHF / to to / m <sup>3</sup>	63.00 <sup>2)</sup> 1.50	Wenig verschmutzter Gleisschotter gemäss Grenzwerte VVEA Anhang 5 Ziffer 2 und Gleisaushubrichtlinie

Materialbezeichnung	[VeVA Code]	Einheit	Preis	Beschreibung
---------------------	-------------	---------	-------	--------------

### Übrige Materialien

Biologisch abbaubare Abfälle	[20 02 01]	CHF / to to / m <sup>3</sup>	155.00 <sup>3)</sup> 0.40	Pflanzenreste grün wie Gras, Heu, Grünpflanzen, Laub, <u>keine Neophyten</u>
Neophyten		CHF / to to / m <sup>3</sup>	230.00 <sup>3)</sup> 0.40	Neobiotische Pflanzen
Abfälle von naturbelassenem Holz	[20 01 38]	CHF / to to / m <sup>3</sup>	160.00 <sup>3)</sup> 0.40	Wurzelstöcke, <u>keine Neophyten</u>
Bettaschen (mit Antrag IDB 1 und Nachweis)	[20 02 03]	CHF / to to / m <sup>3</sup>	165.00 <sup>2)</sup> 0.47	Aus der Verbrennung von naturbelassenem Holz
Unbelasteter Pressschlamm	[01 04 12]	CHF / to to / m <sup>3</sup>	30.50 1.60	Materialannahme nur trocken möglich
Mineralien (z.B. Sand, Steine)	[19 12 09]	CHF / to to / m <sup>3</sup>	auf Anfrage	Natursteine wie Flussschotter, Felsmaterial (ohne Schiefer)

### Zuschläge

Aussortieren von Verunreinigungen aus gemischten Bauabfällen		CHF / to CHF / m <sup>3</sup>	45.00 60.00	Anlieferungen mit sichtbaren Verunreinigungen. Der Zuschlag wird verrechnet auf die gesamte Menge der angelieferten Kubaturen.
Abtrennen vorstehender Armierungseisen		CHF / to CHF / m <sup>3</sup>	45.00 60.00	Betonabbruch mit vorstehenden Armierungseisen. Der Zuschlag wird verrechnet auf die gesamte Menge der angelieferten Kubaturen.

### Erläuterungen zur Preisliste

- 1) **Annahme auf Deponie Butzen nur beschränkt möglich! Anfrage erforderlich.**  
**Alternative: Schelbert AG Muotathal (Pascal Bösch, 079 536 05 36 / Deponie Selgis).**
- 2) **Preise inkl. VASA-Gebühr von CHF 5.00 / to gemäss Verordnung über die Abgabe zur Sanierung von Altlasten, welche dem Bundesamt für Umwelt (Altlastenfonds) entrichtet werden muss.**
- 3) **Grössere Mengen auf Anfrage.**
- 4) **Bei Staubentwicklung Material vor dem Kippen benetzen.**
- 5) **Die Annahme erfolgt jeweils am Donnerstag von 09.30 Uhr bis 16.00 Uhr. Voranmeldung erforderlich.**

## 1. Berechnungsgrundlage Preise

- 1.1 Alle in dieser Preisliste gemachten Preisangaben beziehen sich auf CHF / to nach Brückeninhalt und stellen Nettopreise inklusive VASA-Abgabe und exklusive Mehrwertsteuer dar. Die Umrechnungsfaktoren basieren auf Erfahrungswerten und wurden von einer unabhängigen Instanz ermittelt.
- 1.2 Preisanpassungen durch die Kies AG Butzen bleiben jederzeit vorbehalten.
- 1.3 Die Preise verstehen sich inklusive einer Wägung sofern Material bei der Kies AG Butzen deponiert oder bezogen wird. Für eine Wägung ausserhalb des ordentlichen Betriebs wird eine separate Waagpauschale von CHF 15.00 / Wägung verrechnet.

# Besondere Bedingungen für die Entsorgung von Kies auf der Deponie Typ B (ehemals Inertstoffdeponie)

## 1. Anwendungsbereich

- 1.1 Diese besonderen Bedingungen für die Entsorgung von Kies regeln die Rechtsverhältnisse der Kies AG Butzen sowie ihren Kunden / Lieferanten im Hinblick auf die Annahme von Materialien für die Deponie Butzen. Mit Entgegennahme eines Angebotes und Kenntnismöglichkeit von den allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten sie als akzeptiert.
- 1.2 Die allgemeinen Geschäftsbedingungen der Kies AG Butzen sowie die aktuelle Preisliste bilden einen integrierten Bestandteil dieser besonderen Bedingungen für die Entsorgung von Kies.

## 2. Vorgehensweise bei angelieferten Materialmengen

- 2.1 Die angelieferten Materialmengen werden durch den Deponiewart der Kies AG Butzen nach Gewicht erfasst.
- 2.2 Der Deponiewart kontrolliert die Zufahrtsberechtigung des Anlieferers und die Zulassung der Fracht. Für das angelieferte Material wird pro Lastwagen, Tag und Baustelle ein Deponieschein erstellt. Bei mehreren Fahren pro Lastwagen, Tag und Baustelle wird ein Sammelrapport erstellt.

## 3. Zulassungsfreie Ablagerung auf der Deponie

- 3.1 Ohne Nachweis durch chemische Analysen dürfen auf der Deponie Typ B folgende Materialien abgelagert werden, soweit sie nicht durch andere Abfälle verschmutzt sind:
  - Aushub- und Ausbruchmaterial, das die Anforderungen nach Anhang 3 Ziffer 1 der VVEA erfüllt, sofern verwertbare Anteile vorgängig entfernt wurden
  - Kieswaschschlamm aus der Behandlung von Aushub- und Ausbruchmaterial, das die Anforderungen nach Anhang 3 Ziffer 1 der VVEA erfüllt
  - abgetragener Ober- und Unterboden, wenn er die Richtwerte nach den Anhängen 1 und 2 VBBo einhält
  - Geschiebe aus Geschiebesammlern
  - Flachglas und Verpackungsglas
  - Abfälle, die bei der Herstellung von Keramikerzeugnissen, Ziegeln, Fliesen und Steingut nach dem Brennen anfallen
  - Elektroofenschlacke, die aus der Herstellung von un- oder niedriglegierten Stählen nach 1989 stammt
  - Ausbauasphalt mit einem Gehalt bis zu 250 mg PAK pro kg
  - mineralische Abfälle mit gebundenen Asbestfasern
  - andere Bauabfälle, die mindestens zu 95 Gewichtsprozent aus Steinen oder gesteinsähnlichen Bestandteilen bestehen, sofern stofflich verwertbare Anteile vorgängig entfernt wurden.
- 3.2 Die unter der Ziffer 3.1 aufgeführten Abfälle dürfen nur abgelagert werden, wenn keine Anhaltspunkte für Kontaminationen vorhanden sind, die Abfälle nicht von einem belasteten Standort (gemäss Altlastenverordnung AltIV Art. 2) stammen und keine Vermischung mit Sonderabfällen erfolgte.
- 3.3 Bei der Anlieferung von schwer kontrollierbarem Material kann der Deponiewart das Formular IDB 2 verlangen. Der Entscheid über das Erfordernis des Formulars IDB 2 sowie der Entscheid, ob angelieferte Abfälle abgelagert werden dürfen, werden vom Deponiewart getroffen und sind für sämtliche Vertragspartner der Kies AG Butzen verbindlich.

## 4. Nachweisbedürftige Ablagerung auf der Deponie

- 4.1 Mit einem entsprechenden **Nachweis** durch chemische Analysen dürfen Abfälle abgelagert werden, welche die Anforderungen an schwach bis wenig verschmutztes Aushub- und Abbruchmaterial gemäss Anhang 5 Ziffer 2 der Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (VVEA) erfüllen. Ein Nachweis ist insbesondere erforderlich, wenn die Qualität des entsprechenden Abfalls aufgrund der Herkunft nicht eindeutig bestätigt werden kann. Es handelt sich dabei vorwiegend um schwach oder wenig verschmutztes Aushub- und Ausbruchmaterial oder schwach belasteter abgetragener Ober- oder Unterboden (Bspw. entlang von stark befahrenen Strassen) sowie um schwach oder wenig verschmutzter Gleisaushub.
- 4.2 Zur Bewertung der Abfallqualität werden insbesondere (aber nicht ausschliesslich) die folgenden gesetzlichen Bestimmungen herangezogen:
  - [1] Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (VVEA), SR-Nummer 814.600.
  - [2] Verordnung über die Abgabe zur Sanierung von Altlasten (VASA), SR-Nummer 814.681.
  - [3] Richtlinie für die Verwertung, Behandlung und Ablagerung von Aushub-, Abraum- und Ausbruchmaterial (Aushubrichtlinie), BAFU 1999, Code: VU-3003-D.
  - [4] Wegleitung Verwertung von ausgehobenem Boden (Wegleitung Bodenaushub), BAFU 2001, Code: VU-4812-D.
  - [5] Richtlinie für die Verwertung mineralischer Bauabfälle (Ausbauasphalt, Strassenaufbruch, Betonabbruch, Mischabbruch), BAFU 2006, Code: VU-0631-D.

## 5. Nachweise für Material-Zusammensetzung

- 5.1 Die Anlieferer von Materialien, die auf der Deponie Typ B gelagert werden sollen, erbringen die erforderlichen Nachweise auf eigene Kosten bei Anlieferung des Materials.
- 5.2 Kosten für weitergehende Abklärungen (AfU oder externe Stellen) und Laboranalysen, welche dem Deponiebetreiber für die Beurteilung der Materialqualität entstehen, werden dem Lieferanten des Materials weiterverrechnet.
- 5.3 Die Kies AG Butzen behält sich vor, das angelieferte Material in Zweifelsfällen stichprobenartig zu analysieren. Falls die Qualität des Materials dabei nicht der Deklaration des Lieferanten entspricht und die Abfälle aus diesem Grund nicht zugelassen werden können, gehen die daraus entstehenden Kosten zu Lasten des Lieferanten.

## 6. Haftung für angeliefertes Material

Der Lieferant haftet für die korrekte Deklaration der angelieferten Materialien und trägt sämtliche Kosten, die der Kies AG Butzen aufgrund von falschen Deklarationen entstehen, einschliesslich Kosten für Analysen, Klassierung und Entsorgung des Materials sowie allfällige Folgekosten.

## 7. Sonstiges

- 7.1 Anlieferung und Materialbezug solange Vorrat.
- 7.2 Bei grösseren Materialbezügen oder Anlieferungen bitten wir um telefonische Voranmeldung; Telefon: 079 641 43 44.
- 7.3 Um Missverständnisse bei der Rechnungsstellung zu vermeiden, bitten wir Sie unsere-Administration über Rechnungsadresse und Baustellenvermerk zu informieren.
- 7.4 Bei Materialanlieferungen wird eine Eingangskontrolle inklusive Deklaration durchgeführt, wir bitten Sie Ihre Transportfirmen darauf hinzuweisen. Wir danken für Ihr Verständnis.
- 7.5 Ausserkantonale Anlieferungen sind nur beschränkt möglich (Auflage AfU). Bitte erkundigen Sie sich vorgängig.
- 7.6 Wir bieten keine franko Lieferungen an.

## Zuständigkeit

**Betriebsleiter Deponie  
(Annahme, Lieferscheine)**

**Richard Bissig**

**079 641 43 44**

**Deponie-/Anlagebetreiber: Kies AG Butzen**

**Leo Baumann**

**079 271 66 37 (Geschäftsführer)**

**Administration**

**041 872 17 77**

# Allgemeine Geschäftsbedingungen

---

## 1. Anwendungsbereich

- 1.1 Diese AGB regeln sämtliche Rechtsverhältnisse zwischen der Kies AG Butzen sowie ihren Kunden / Lieferanten bezüglich sämtlicher Dienstleistungen und Produkte der Kies AG Butzen. Mit Entgegennahme eines Angebotes und Kenntnismöglichkeiten von den allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten sie als akzeptiert.
- 1.2 Die besonderen Bedingungen für die Entsorgung von Kies oder Recyclingbaustoffen sowie die aktuelle Preisliste bilden einen integrierten Bestandteil dieser allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen.

## 2. Lieferumfang

- 2.1 Die in den einzelnen Auftragsbestätigungen (oder anders lautenden Dokumenten mit entsprechendem Inhalt) geregelten Lieferkonditionen gelten nur für die vereinbarten Mengen.
- 2.2 Sofern Gegenstand des Vertrages nicht nur der Bezug von Waren sondern auch die Anlieferung von schwach bis wenig verschmutzten Aushub- und Ausbruchmaterialien für die Deponie der Kies AG Butzen darstellt, dann steht die Anlieferung unter dem Vorbehalt der gleichzeitigen Abnahme von Waren im vereinbarten Volumenumfang.
- 2.3 Kommt ein Besteller seiner Abnahmeverpflichtung unter Ziffer 2.2 dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen nicht nach, so ist die Kies AG Butzen ermächtigt, die angelieferte Mehrmenge zurückzuweisen oder dem Besteller die Mehrmenge nach der zum Zeitpunkt der Anlieferung aktuellen Preisliste zu verrechnen. Der Besteller erklärt sich in diesem Fall mit der Geltung der jeweils aktuellen Preisliste einverstanden.

## 3. Preiskonditionen

- 3.1 Soweit nicht in der Auftragsbestätigung (oder einem anders lautenden Dokument mit entsprechendem Inhalt) eine abweichende Vereinbarung getroffen wurde, sind die jeweils aktuellen Preislisten massgebend. Preisänderungen dieser Listen bleiben vorbehalten.
- 3.2 Die in den einzelnen Auftragsbestätigungen (oder ähnlich lautenden Dokumenten mit entsprechendem Inhalt) vereinbarten Preiskonditionen stehen unter dem Vorbehalt der Abnahme bzw. Anlieferung der in diesen Dokumenten vereinbarten Bezugsmengen.
- 3.3 Wenn die effektiv bezogenen bzw. angelieferten Warenmengen um mehr als 10% von der im Angebot erwähnten Warenbezugsmenge abweicht (auch bei Mehrmengen), gelten die allgemeinen Preise aus den jeweils aktuellen Preislisten. Diesbezüglich findet eine Nachfakturierung statt.
- 3.4 Wird die Annahme von Materialien über eine Zeitspanne von mehr als einem Monat vereinbart, so ist die Annahme von grösseren Mengen ohne Einhaltung einer Voranmeldefrist von 5 Arbeitstagen nicht gewährleistet. Analoges gilt für grössere Materialbezüge.

## 4. Zahlungsbedingungen

- 4.1 Die Zahlung hat innert 30 Tagen seit Fakturierung zu erfolgen. Bei Nichteinhalten dieses Zahlungstermins gerät der Kunde ohne weiteres in Verzug.
- 4.2 Für den Fall des Zahlungsverzugs fallen Verzugszinsen in Höhe von 5% an. Die Geltendmachung weiterer Verzugschäden bleibt vorbehalten.
- 4.3 Sämtliche Preise verstehen sich als Nettopreise exklusive Mehrwertsteuer. Für die abgabepflichtigen Materialien ist ein Zuschlag gemäss Verordnung über die Abgabe zur Sanierung von Altlasten (VASA-Abgabe) bereits im Preis inbegriffen.
- 4.4 Bei Kleinrechnungen unter CHF 50.00 (exklusive Mehrwertsteuer) wird ein administrativer Zuschlag in der Höhe von CHF 10.00 pro Rechnung verrechnet.
- 4.5 Die Verrechnung von Forderungen der Kunden der Kies AG Butzen mit allfälligen Gegenforderungen ist ausgeschlossen.



## 5. Rügepflicht/Beanstandungen

- 5.1 Der Besteller verpflichtet sich, die bezogene Ware unmittelbar nach Erhalt, spätestens aber innert 3 Tagen nach Entgegennahme auf allfällige Beanstandungen hin zu untersuchen. Die Untersuchung des bezogenen Materials ist in jedem Fall vor der Verarbeitung des Materials durchzuführen.
- 5.2 Später als 3 Tage nach Erhalt der Ware angezeigte Beanstandungen führen weder zu einem Anspruch auf Kaufpreisminderung noch auf Nachbesserung durch die Kies AG Butzen.
- 5.3 Eine weitergehende Gewährleistung der Kies AG Butzen, insbesondere eine Haftung für Folgeschäden sowie entgangenem Gewinn, ist ausgeschlossen.

## 6. Verhaltenspflichten auf dem Werkgelände

Ab der Zufahrtsstrasse bis zum Werkareal der Kies AG Butzen gilt die Geschwindigkeitsbeschränkung in der Höhe von maximal 30 km/h.

## 7. Haftungsausschluss

Die Kies AG Butzen übernimmt keinerlei Haftung, wenn die Erbringung der Leistung aufgrund höherer Gewalt wie beispielsweise behördlichen Massnahmen, Umweltereignissen (Unruhen, Sabotagen, Streiks, ausserordentlichen Kälte- und Regenperioden, Energiemangel, etc.) zeitweise unterbrochen, teilweise beschränkt oder unmöglich ist.

## 8. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen in diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam oder nichtig sein, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen. In diesem Fall wird die unwirksame oder nichtige Bestimmung durch eine zulässige Bestimmung ersetzt, die dem mit der unwirksamen oder nichtigen Bestimmung angestrebten wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommt.

## 9. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

- 9.1 Für sämtliche Streitigkeiten im Zusammenhang mit der Vertragsbeziehung vereinbaren die Parteien das Schweizer Recht als ausschliesslich anwendbar.
- 9.2 Als Gerichtsstand wird der Ort des Sitzes der Kies AG Butzen vereinbart. Zwingende Gerichtsstände bleiben vorbehalten.

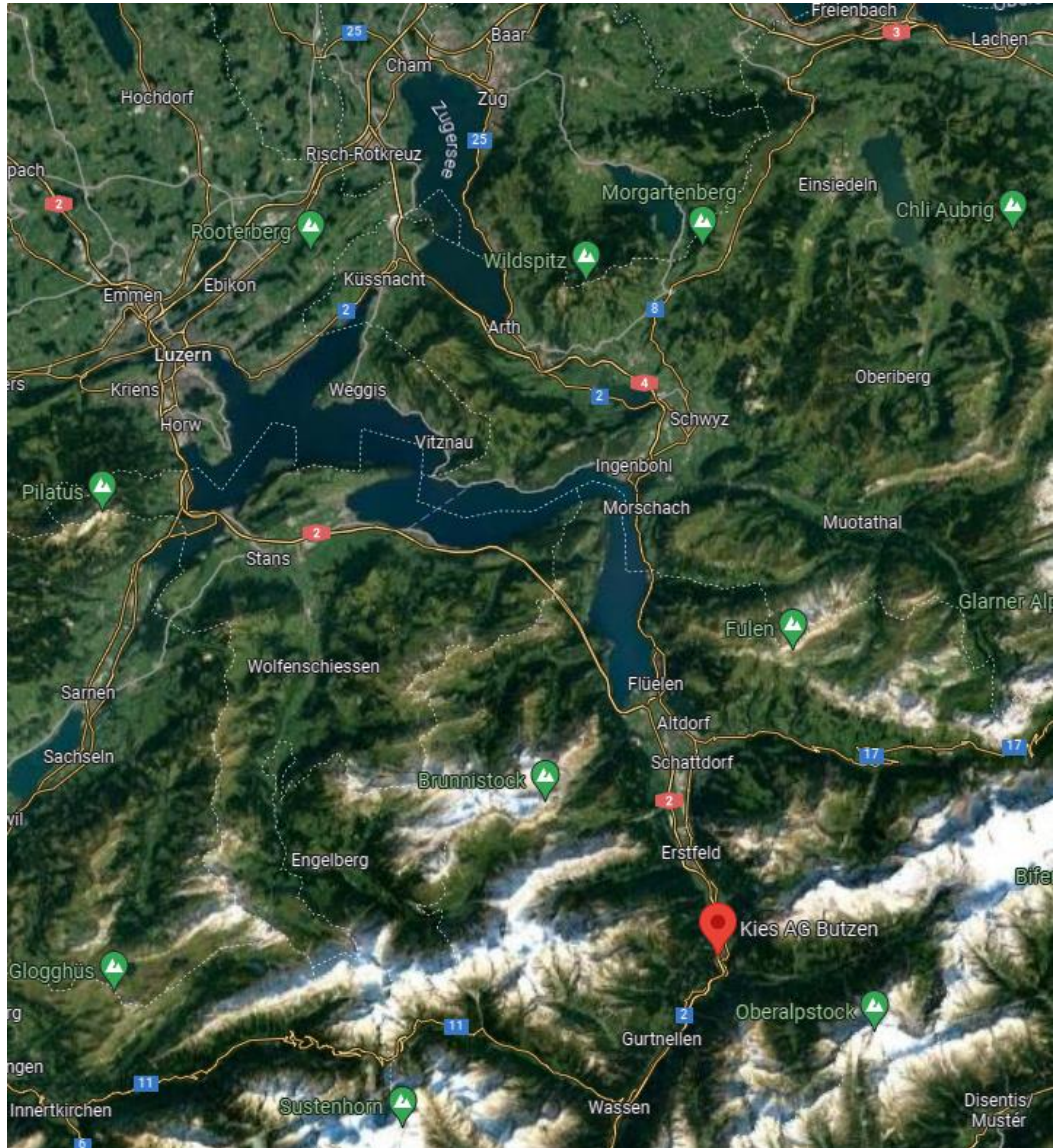
## 10. Anlieferung

Die Zu- und Wegfahrt erfolgt, wenn möglich, via Autobahn (Anschluss Amsteg) um die Dorfdurchfahrten von LKWs in Amsteg und Silenen zu minimieren. Im Deponieareal gilt eine Geschwindigkeitsbegrenzung von 20 km/h.

## 11. Sonstiges

Änderungen und Ergänzungen zu diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform und der Unterzeichnung durch beide Vertragsparteien.

## Standort Deponie Butzen / Werkhof



Öffnungszeiten	April – September	Jan. – März / Okt. – Dez.
Montag bis Freitag	06:30 – 12:00 Uhr 13:00 – 17:00 Uhr	07:30 – 12:00 Uhr 13:00 – 17:00 Uhr

### Vorbehalt: witterungsbedingte Einflüsse / Unterbrüche

Betriebsferien 2024: 01.01.2024 bis 07.01.2024  
21.12.2024 bis 31.12.2024

Bitte beachten Sie auch allfällige Brückentage, an denen die Deponie geschlossen bleibt.

# Deponie Butzen

## Anlieferungsliste

### Anlieferung ohne schriftlichen Antrag

#### Mineralischer Bauschutt

▪ Betonabbruch	ohne abstehende Armierungseisen, ohne Aushub, ohne Fremdstoffe
▪ Betonelemente/ -klötze	ohne abstehende Armierungseisen, ohne Aushub, ohne Fremdstoffe
▪ Flüssigbeton / Betonwasser	nach Absprache mit Deponieleiter, nur in abgebundener Form resp. Vorbehandlung (Absetzbecken)
▪ Strassenaufbruch	mit max. 10% Mengenanteil an Belagsresten
▪ Mischabbruch; Gipsanteil < 1%, org. Anteil < 5%; Bauschutt	Gemisch von mineralischen Bauabfällen ausschliesslich von Massivbauteilen wie Beton, Backstein-, Kalksandstein- und Natursteinmauerwerk
▪ Mineralische Fraktion aus Grobsortierung von Bausperrgut	wird unter der Position „Mischabbruch Gipsanteil < 1%“ verrechnet (vgl. Preisliste)
▪ Tonprodukte gebrannt, sauber (Dachziegel, Backsteine, etc.)	Reine Dachziegel werden bei Bedarf für eine Wiederverwertung unter der entsprechenden Position „Dachziegelbruch“ verrechnet; falls das Material mit Backsteinen vermischt ist, erfolgt die Verrechnung unter der Position „Mischabbruch; Gipsanteil < 1%“ (vgl. Preisliste)
▪ Leichtbausteine / Leichtbeton und Gemische die Leichtbausteine / Leichtbeton enthalten	Ytong, Lecabeton, Bison-, Blähton-, Gasbetonsteine, Siporex; usw.
▪ Zementgebundene Platten, -Rohre	Wird unter der Position „Mischabbruch; Gipsanteil < 1%“ verrechnet (vgl. Preisliste)
▪ Schamottsteine / Kaminsteine	Wird unter der Position „Mischabbruch; Gipsanteil < 1%“ verrechnet (vgl. Preisliste)
▪ Asbestprodukte, Eternit und Gemische die Eternit enthalten	Wird unter der Position „Eternit und Gemische, die Eternit enthalten“ verrechnet (vgl. Preisliste)
▪ Bauabfälle auf Gipsbasis	Kalkmörtel, Tonmörtel, Schamottmörtel, Spritzbetonrückstände
▪ Isolation Stein- / Glaswolle, Schamglas und Gemische die Isolation / Schaumglas enthalten	Wird unter der Position „Isolation Stein-/Glaswolle, Schamglas und Gemische die Isolation / Schaumglas enthalten“ verrechnet (vgl. Preisliste)
▪ Glas	Glasziegel, Glasbausteine, Fensterglas, Verbundglas, kein Altglas wie Flaschen etc.
▪ Geschiebe aus Geschiebesammlern	Geschiebe aus Geschiebesammlern kann als unverschmutztes Aushubmaterial gemäss VVEA Anh. 5 Ziffer 1 angenommen werden. Bezüglich Materialcharakteristik entscheidet der Deponieleiter.
▪ Seesedimente / Hafensedimente	Seesedimente können als unverschmutztes Aushubmaterial angenommen werden. Stammen diese aus Hafen- oder industriell genutzten Gebieten sind diese bezüglich Verschmutzungen zu prüfen (organische Parameter und Summenparameter, Schwermetalle auch Organozinnverbindungen).

### Anlieferung mit schriftlichem Antrag (IDB 1, Beilage)

#### Schwach bis wenig verschmutztes Aushub- und Ausbruchmaterial gemäss Anhang 5 Ziffer 2 der VVEA

▪ schwach verschmutztes Aushub- und Ausbruchmaterial (T-Material)	Laboranalyse und Herkunftsdeklaration erforderlich; wird mit der Position „Schwach verschmutztes Aushub- und Ausbruchmaterial“ verrechnet (gemäss VVEA Anhang 3, Ziffer 2, vgl. Preisliste)
▪ schwach verschmutztes Material mit Saugwagen angeliefert (T-Material)	Anlieferung nur mit Voranmeldung; Laboranalyse und Herkunftsdeklaration erforderlich; wird mit der Position „Schwach verschmutztes Aushub- und Ausbruchmaterial“ verrechnet (gemäss VVEA Anhang 3, Ziffer 2, vgl. Preisliste)
▪ schwach verschmutzter abgetragener Ober- oder Unterboden (T-Material)	Laboranalyse und Herkunftsdeklaration nötig; schwach belasteter Boden von Betriebsarealen, Umgebung der Anlagen, belastete Ablagerungsstandorte, Schiessanlagen, Strassenrandbereiche, Schienenrandbereiche, korrosionsgeschützte Metallkonstruktionen (Brücken, Masten), Gärtnereibetriebe, Rebberge, Flugplätze, Tankstellen etc. gemäss VVEA Anhang 3, Ziffer 2

▪ Wenig verschmutztes Aushub- und Ausbruchmaterial (I-Material)	Bedingung: Erfüllung der Anforderungen gemäss VVEA Anhang 5 Ziffer 2 (Laboranalyse und Herkunftsdeklaration nötig)
▪ Wenig belasteter Mischabbruch (I-Material) ohne Eternit	Laboranalyse und Herkunftsdeklaration erforderlich; wird mit der Position „Wenig belasteter Mischabbruch“ verrechnet (gemäss VVEA Anhang 5, Ziffer 2, vgl. Preisliste)
▪ schwach verschmutzte Verbrennungsrückstände	Laboranalyse und Herkunftsdeklaration erforderlich; wird mit der Position „Bettaschen“ verrechnet (vgl. Preisliste)
▪ Ausbauasphalt mit PAK Gehalt < 250 mg/kg resp. < 5'000 mg PAK/kg im Bindemittel	Laboranalyse und Herkunftsdeklaration erforderlich; wird mit der Position „Ausbauasphalt, Fräsasphalt“ verrechnet (vgl. Preisliste)

## Sperrliste (keine Annahme)

Siedlungsabfälle
Sonderabfälle / mit Sonderabfällen vermischte Bauabfälle
Klärschlamm
Industrieschlämme, Schlämme aus Abwasservorbehandlung
Brennbare Abfälle wie Holz, Kunststoffe, Textilien, Papier etc.
Brandschutt
Altmetalle
Strassenwischgut
Strassensammlerschlämme
Schlachtabfälle, Tierkadaver
Ausbauasphalt mit PAK Gehalt über 250 mg/kg resp. über 5'000 mg pAK/kg im Bindemittel etc.

Grundsätzlich gelten verbindlich die Grenzwerte der Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (VVEA)